



**Satzung über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht nach
§ 25 BauGB an Grundstücken im Gebiet „Beilstein-Stadtmitte“
(Rahmenplangebiet)
vom 30.03.1994**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl.S. 578) und des § 25 des Baugesetzbuches in der Fassung von 8. Dezember 1986 (GBl.S. 2253) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. S. 466) beschließt der Gemeinderat der Stadt Beilstein folgende

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Innenstadt steht der Stadt Beilstein in dem durch § 2 bezeichneten Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB zu.

§ 2

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet zwischen Langhansstraße, Schloßstraße, Burgstraße, OW 29, OW 30 (Äußere Burgstrasse 2) Flst. 2834, Flst. 2835, Flst. 2833, Weinsteige 1, Weinsteige, Schmidhausener Straße, Gartenstraße, Bahnhofstraße, mit Ausnahme der Flächen, für die ein Bebauungsplan besteht.
- (2) Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist in der Übersichtskarte vom 4.2.1994 im Maßstab 1:500 durch farbliche Umrandung gekennzeichnet. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Beilstein in Kraft.

Beilstein, den 30. März 1994

Henzler
Bürgermeister